

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Linz am Rhein vom 05. Mai 2021

Der Stadtrat Linz am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 05. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengräber
- II. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
- IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
(gemischte Familiengrabstätten)
- V. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
(gemischte Familiengrabstätten als Wahlgräber)
- VI. Ausheben und Schließen der Gräber
- VII. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VIII. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle
- IX. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Linz am Rhein, 05. Mai 2021

(Dr. Hans Georg Faust)
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Linz am Rhein vom 05. Mai 2021:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....540,00 EURO
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr1.000,00 EURO
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.....600,00 EURO
3. Überlassung einer Erdrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.....1.600,00 EURO
4. Überlassung einer Doppel-Erdrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.....3.200,00 EURO
5. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.....1.200,00 EURO
6. Überlassung einer Doppel-Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1....2.400,00 EURO
7. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.....1.000,00 EURO
8. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.....600,00 EURO
9. Verlängerung der Überlassung einer Doppel-Erdrasengrabstätte bei späterer Bestattung je Jahr.....80,00 EURO
10. Verlängerung der Überlassung einer Doppel-Urnenrasengrabstätte bei späterer Bestattung je Jahr.....80,00 EURO

II. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte

1. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung.....1.600,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Reihengrabstätte in eine gemischte Reihengrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung600,00 EURO zu zahlen.

III. Überlassung einer gemischten Rasengrabstätte

1. Überlassung einer gemischten Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung.....2.800,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Rasengrabstätte in eine gemischte Rasengrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung1.200,00 EURO zu zahlen.

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- a) eine Einzelgrabstätte.....1.560,00 EURO
 - b) eine Doppelgrabstätte.....3.120,00 EURO
 - c) jede weitere Grabstätte.....1.560,00 EURO
 - d) eine Urneneinzelwahlgrabstätte.....800,00 EURO
 - e) eine Urnendoppelwahlgrabstätte.....1.600,00 EURO
 - f) eine Urnentiefenwahlgrabstätte.....1.140,00 EURO
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte.....52,00 EURO
 - b) eine Doppelgrabstätte.....104,00 EURO
 - c) jede weitere Grabstätte.....52,00 EURO
 - d) eine Urneneinzelwahlgrabstätte.....40,00 EURO
 - e) eine Urnendoppelwahlgrabstätte.....80,00 EURO
 - f) eine Urnentiefenwahlgrabstätte.....57,00 EURO
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

V. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte.....2.160,00 EURO
 - b) eine Doppelgrabstätte.....3.720,00 EURO
 - c) jede weitere Grabstätte.....2.160,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine gemischte Wahlgrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung.....600,00 EURO zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine gemischte Wahlgrabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach III. Ziffer 2 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

VI. Verleihung von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 16 der Friedhofssatzung für

- a) eine Reihengrabstätte.....1.000,00 EURO
- b) eine Wahlgrabstätte.....1.560,00 EURO

VII. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....400,00 EURO
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr.....960,00 EURO
2. für embryonale Leichen.....100,00 EURO
3. Wahlgrabstätten
 - a) Einzelgrabstätte.....960,00 EURO
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung.....960,00 EURO

c) für jede weitere Bestattung.....960,00 EURO

4. Urnengrabstätten je Beisetzung

a) Urnenflachgrabstätte.....325,00 EURO

b) Urnentiefengrabstätte für die erste Beisetzung.....375,00 EURO

c) jede weitere Beisetzung.....325,00 EURO

VIII. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.

IX. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche je angefangenen Tag.....52,00 EURO

b) einer Urne je angefangenen Tag.....52,00 EURO

2. Für die Benutzung der Trauerhalle.....215,00 EURO

X. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Bestattung

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Bestattung pauschal.....90,00 EURO

XI. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.